

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Jampen Holzbau AG

1. Grundlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Vereinbarung die Zusammenarbeit zwischen der Jampen Holzbau AG ("JAMPEN") und ihren Vertragspartnern. Folgende Normen finden vorbehaltlich anderer Vereinbarung jeweils in ihrer gültigen Fassung und sofern einschlägig auf das Vertragsverhältnis mit JAMPEN Anwendung:

Angebot- und Vertragsbedingungen:

- SIA-Norm 118 (Ausgabe 2013) Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
- SIA-Norm 118/190 Allgemeine Bedingungen für Kanalisation
- SIA-Norm 118/262 Allgemeine Bedingungen für Betonbau
- SIA-Norm 118/226 Allgemeine Bedingungen für Mauerwerk
- SIA-Norm 118/226 Allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten
- SIA-Norm 180 Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden
- SIA-Norm 181 Schallschutz im Hochbau
- SIA-Norm 260 Grundlagen der Projektierung von Tragwerken
- SIA-Norm 261 Einwirkungen auf Tragwerke
- SIA-Norm 261/1 Einwirkungen auf Tragwerke - Ergänzende Festlegungen
- SIA-Norm 263 Stahlbau
- SIA-Norm 263 Stahlbau - Ergänzende Festlegungen
- SIA-Norm 271 Abdichtung von Hochbauten
- SIA-Norm 279 Wärmedämmstoffe
- SIA-Norm 358 Geländer und Brüstungen

Merklblätter und Normen von:

- Schweizer Baumeisterverband
- Gebäudehülle Schweiz
- Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)
- Bauarbeiterverordnung (BauAV)
- Suva

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so bestimmt sich die Rangordnung nach Art. 21 f. SIA-Norm 118 (Ausgabe 2013). Art. 21 Abs. 3 SIA-Norm 118 (Ausgabe 2013) wird wegbedungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben für die Vertragsbeziehung mit JAMPEN keine Geltung. JAMPEN widerspricht diesen hiermit ausdrücklich. Eine Abänderung der vorliegenden AGB ist nur gültig, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird.

2. Offerten

Von JAMPEN erteilte Auskünfte, technische Beratungen sowie sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund von Erfahrungswerten.

Ein von JAMPEN erstelltes Angebot ist freibleibend. Wird aufgrund einer Offerte ein Auftrag erteilt, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn JAMPEN den Auftrag schriftlich bestätigt hat.

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erbringt JAMPEN sämtliche Arbeiten in Regie und verrechnet die Leistungen nach Aufwand.

3. Prüfungspflicht des Angebots

Die von JAMPEN angebotenen Leistungen sind durch den Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

4. Preise

Alle Preisangaben von JAMPEN auf Preislisten und Prospekten sind unverbindlich. Massgebend sind die Preise in den Offerten und im Vertrag.

Wo nichts anderes angegeben ist, versteht sich der vereinbarte Preis netto in Schweizer Franken zuzüglich jeweils gültiger MwSt.

Ergeben sich im Laufe der Auftragsabwicklung nachgewiesene Kostenerhöhungen z.B. durch Preisaufläufe (Schwankungen im Rohstoffmarkt), Einführung neuer technischer Normen, zusätzliche steuerliche Belastungen, Zollerhöhungen oder starke Währungsschwankungen, so behält sich JAMPEN eine entsprechende Preisanpassung vor.

5. Zahlung und Verzug

Rechnungen von JAMPEN sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.

Wird kein spezieller Zahlungsplan vereinbart, gelten folgende Regeln für Teilzahlungen:

- 30% bei Vertragsabschluss (für Arbeitsvorbereitung, Werkplanung, Materialeinkauf)
- 30% bei Produktionsbeginn (Vorauszahlung Produktion)
- 30% bei Montagebeginn (für Leistungen auf der Baustelle)

Schlusszahlung:

- 10% Schlussrechnung

Der Besteller darf die Zahlung an JAMPEN nicht zurückbehalten wegen nicht erfolgter Übernahme oder allfälligen Mängeln. Dem Besteller steht keinerlei Verrechnungsrecht gegenüber JAMPEN zu. Bei verspäteter Zahlung tritt der Verzug am 31. Tag nach Rechnungsstellung ohne weitere Mahnung ein (Art. 102 Abs. 2 OR).

Zusätzliche Bestellungen (Nachträge inkl. Regiearbeiten und Änderungen) werden von JAMPEN zusätzlich in Rechnung gestellt.

6. Gewährleistung/Garantie/Haftung

Bei Mängeln, die innert der Gewährleistungsfrist auftreten und ordnungsgemäss gerügt wurden, kann JAMPEN wählen, ob sie nachbessert, Ersatz liefert oder – sofern sie auf die Reparatur oder Ersatzlieferung verzichtet – dem Besteller eine Preisminderung zugesteht. Alle weitergehenden Ansprüche gegenüber JAMPEN wie Wandelung, Minderung, Schadenersatz (einschliesslich die Haftung für Folgeschäden) etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ohne anderslautende, schriftliche Vereinbarung richtet sich die Gewährleistung nach SIA-Norm 118 (Ausgabe 2013). Während der ersten zwei Jahre können Mängel demnach jederzeit gerügt werden, anschliessend müssen solche sofort nach der Entdeckung gerügt werden. Die Ausführung von Garantiarbeiten unterbricht die laufende Garantiedauer nicht. Findet keine eigentliche Bauabnahme statt, gilt das Bezugs- bzw. Fertigstellungsdatum als Stichtag. Das Vorliegen eines Mangels ist vom Besteller zu beweisen. Für Leistungen und Lieferungen von Subunternehmern können abweichende Garantiefrieten gelten. JAMPEN arbeitet mit Holz. Abweichungen und Unterschiede in der Maserung, Struktur, Oberfläche und Farbe stellen keine Mängel dar. Bewittertes Holz kann sich auch in der Form stark verändern. Je nach Holzklassierung sind Äste, Faserabweichungen, Harztaschen etc. sichtbar. Diese Eigenschaften des Naturproduktes Holz sind dem Besteller bekannt und werden in Kauf genommen.

7. Versicherungen

JAMPEN ist für die zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten (Personen- und Sachschäden) durch eine Haftpflichtversicherung versichert, aktuell bei der Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG. Die Deckung beträgt CHF 10 Mio. pro Person bzw. Ereignis.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Werkvertrag nötigen Versicherungen abzuschliessen (insb.

Bauherrenhaftpflichtversicherung, Bauwesenversicherung).

8. Eigentumsvorbehalt / Verfügungsbeschränkung

Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von JAMPEN. JAMPEN ist berechtigt, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Der Besteller ist verpflichtet, auf Aufforderung von JAMPEN bei der Eintragung mitzuwirken. Vor der vollständigen Bezahlung darf der Besteller die gekaufte Ware weder veräussern noch verpfänden oder Dritten zu Sicherungszwecken übereignen. Im Fall einer Pfändung oder sonstigen Beanspruchung durch Dritte hat der Besteller JAMPEN unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Urheber- und Nutzungsrechte

Das Urheberrecht am Werk und seinen Teilen bleibt bei JAMPEN. An sämtlichen von JAMPEN gelieferten Offertunterlagen, Beschrieben, Mustern, Zeichnungen und Plänen etc. behält sich JAMPEN das Eigentums- und Urheberrecht vor. Der Empfänger ist zur vertragsgemässen Verwendung der darin enthaltenen Informationen berechtigt. Die Informationen dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag sowie das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien findet schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG) Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von JAMPEN.

Hittnau, den 12. Februar 2025